



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG hat beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Zulassung der dritten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2023 gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „Netzausbau TENP-Leitungssystem (Gasversorgungsleitung), Projekt Schwarzach–Eckartsweier; Planfeststellungsabschnitt Freiburg (TENP III)“ im Ortenaukreis gestellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2023 wurde der Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, im Abschnitt zwischen der Verdichterstation Schwarzach und der Station Eckartsweier im Regierungsbezirk Freiburg zugelassen. Zwischenzeitlich haben sich Planänderungen auf Gemarkung der Kommunen Kehl, Rheinau und Willstätt als notwendig erwiesen.

Gegenstand der 3. Planänderung ist die Anpassung des Konzeptes zur Wasserhaltung. Um den Bau der TENP III realisieren zu können, ist auf dem überwiegenden Teil der Trasse eine Wasserhaltung erforderlich. Das ursprüngliche und mithin planfestgestellte Konzept sah eine Reinfiltrierung von 30% bzw. in Wasserschutzgebieten von 100% der geförderten Grundwassermenge über die bereits gebohrten Brunnen vor. Im Rahmen eines Probelaufs auf einer 600 Meter langen Probestrecke stellte sich heraus, dass die Reinfiltrierung bereits bei ca. 5% zu einer Überlastung der Brunnen führt und das Gelände der Reinfiltrationsanlage überflutet wurde. Die Bewertung der vorgesehenen Reinfiltration in Höhe von 30% bzw. 100% als nicht umsetzbar, führte zu der nunmehr beantragten Anpassung des Konzeptes zur Wasserhaltung. Anstatt 30% bzw. 100% der ursprünglich berechneten Fördermenge zu reinfiltrieren, soll stattdessen, die gehobene Wassermenge reduziert werden. Das neue Konzept sieht nun vor, auf die Reinfiltrierung vollständig zu verzichten, den Brunnenabstand zu erhöhen, die Dauer der Wasserhaltung zu reduzieren und zusätzlich neue Einleitstellen vorzusehen. Zur Minimierung der Eingriffe in die Wasserschutzgebiete sollen die bauzeitlichen Eingriffe so kurz wie möglich gehalten werden. Im Ergebnis führt das geänderte Konzept zu einer Reduzierung der Fördermenge um mehr als 50% von ca. 48,5 Mio. m³ auf ca. 20,5 Mio. m³. Unter Anrechnung eines Sicherheitszuschlags mit Faktor 1,5

ergibt sich eine geringfügig reduzierte Gesamteinleitmenge von ca. 30,7 Mio. m³. Ursprünglich war vorgesehen 33,9 Mio. m³ einzuleiten.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die für das Änderungsvorhaben vorzunehmende allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere, dass durch das geänderte Konzept zur Wasserhaltung keine zusätzlichen, erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich gegenüber der Ursprungsplanung im Wesentlichen um eine Verbesserung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das angepasste Wasserhaltungskonzept geht mit einer Reduzierung der Bauzeit einher, was wiederum zu geringeren Fördermengen führt. Die Reduzierung der Fördermenge führt insgesamt zu einer Verbesserung im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser. Zwar entfällt die direkte Wiedereinleitung in das Grundwasser durch die bisher vorgesehene Reinfiltration, dafür werden aber die insgesamt abgeführten Mengen reduziert. Durch die zusätzlich aufgenommenen Einleitstellen werden die Einleitmengen an den bereits genehmigten Einleitstellen verringert und die Gewässer entlastet. Im Ergebnis führt das angepasste Wasserhaltungskonzept zu keiner erhöhten Einleitmenge. Zwar führen die neu hinzugekommenen Einleitstellen zu einer Erhöhung der Anzahl der potentiell betroffenen Gewässer. Teilweise befinden sich die neuen Einleitstellen innerhalb der FFH-Gebiete „Östliches Hanauer Land“ (SGB 7413-341), „Westliches Hanauer Land“ (SGB 7313-341), „Untere Schutter und Unditz (SGB 7513341) sowie der Vogelschutzgebiete „Kinzig-Schutter-Niederung“ (SGB 7513441) und „Korker Wald“ (SGB 7313442). Durch die zusätzlichen Einleitstellen sind auch weitere Biotop betroffen. Es werden jedoch auch bei den neuen

Einleitstellen die mit der Ursprungsplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt. Hierzu zählen beispielsweise Sandfänge, Klär- und Absetzbecken sowie Strohfänge, sodass im Ergebnis nicht mit zusätzlich erheblich nachteiligen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Durch die Planänderung ergeben sich für die Schutzgüter somit insgesamt keine zusätzlich erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des UVP-Berichtes aus dem Planfeststellungsverfahren.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 13.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg